



Statuten

Jona-Uznach Flames



Inhaltsverzeichnis

I Name und Sitz

Artikel 1 Name und Sitz

II Zweck

Artikel 2 Zweck

III Mitglieder

Artikel 3 Mitgliederkategorien

Artikel 4 Eintritt

Artikel 5 Austritt

Artikel 6 Ausschluss

Artikel 7 Rechte der Mitglieder

Artikel 8 Pflichten der Mitglieder

Artikel 9 Mitgliederbeiträge

Artikel 10 Ausrüstungs- und Vereinsmaterial

Artikel 11 Lizenzbeiträge

IV Finanzierung/Haftung

Artikel 12 Finanzierung

Artikel 13 Haftung

Artikel 14 Versicherung

V Organisation

Artikel 15 Organe

Artikel 16 Geschäftsjahr

a) Die Hauptversammlung

Artikel 17 Ordentliche Generalversammlung

Artikel 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Artikel 19 Einberufung der Generalversammlung

Artikel 20 Anträge

Artikel 21 Stimm- und Wahlrecht

Artikel 22 Erforderliches Mehr

Artikel 23 Gang der Verhandlung

b) Der Vorstand

Artikel 24 Mitgliederzahl/Amtsduer

Artikel 25 Aufgaben

Artikel 26 Vertretung des Vereins

Artikel 27 Beschlussfassung

c) Die Geschäftsleitung

Artikel 28 Mitgliederzahl/Organisation/Aufgaben

d) Die Kommissionen

Artikel 29 Mitgliederzahl/Organisation/Aufgaben

e) Die Revisoren

Artikel 30 Mitgliederzahl/Organisation/Aufgaben

VI Ergänzende Bestimmungen

Artikel 31 Rekurse

Artikel 32 Statutenänderungen

Artikel 33 Auflösung

Artikel 34 Leitbild

Artikel 35 Führungsrichtlinie der Flames

Artikel 36 Erlass von Not-Reglementen

Artikel 37 Datenschutz

VII Schlussbestimmungen

Artikel 38 Inkrafttreten

Anhang I

- Mitgliederbeiträge
- Lizenzbeiträge



I Name und Sitz

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Jona-Uznach Flames** wurde am 10. Dezember 1997 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB gegründet. Der Sitz des Vereins befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle.

Falls abgrenzende- oder werbetechnische Vorteile für das Erscheinungsbild des Vereins erzielt werden können, liegt es in der Kompetenz des Vorstandes, den Verein mit der Kurzform **Flames** auftreten zu lassen.

Nicht als Wertung, sondern als Massnahme zur Vereinfachung wird die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II Zweck

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- den Betrieb und die Förderung des Unihockeysportes
- die Förderung der sportlichen Tätigkeit, sowohl im Rahmen des Breiten- als auch des Spitzensportes
- die Förderung der Juniorenbewegung
- die Pflege der guten Kameradschaft

Der Verein sucht den genannten Zweck zu erreichen durch:

- Teilnahme an den Meisterschaften und Cup
- Teilnahme an Freundschaftsspielen und -turnieren
- Aktivitäten, die geeignet sind, Freunde für den Unihockeysport zu gewinnen
- Pflege guter Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern und mit anderen Vereinen
- Aktive Förderung des Unihockeysportes bei der Jugend

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (swiss unihockey) und unterzieht sich den Statuten (inklusive der «Ethik-Charta» des Schweizer Sport von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport) und Vorschriften dieses Verbandes.

Weiter bekennt sich der Verein zu den Statuten der International Floorball Federation (IFF) und von Swiss Olympic.

III Mitglieder

Artikel 3 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Lehrlinge/Studenten
- Schüler
- Funktionäre
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und/oder Meisterschaft teilnehmen will, ist Aktivmitglied mit Lizenz.

Lehrling/Studenten

Jede natürliche, mündige Person, die Lehrling oder Student ist und aktiv an Training und/oder Meisterschaft teilnehmen will, ist Lehrling/Student.

Schüler

Jede natürliche Person, die Schüler ist und aktiv an Training und/oder Meisterschaft teilnehmen will, ist Schüler.



Funktionäre

Jede natürliche Person, die den Verein aktiv unterstützen will, ohne den Unihockeysport aktiv auszuüben, ist Funktionär.

Freimitglieder

Langjährige Aktivmitglieder, die sich enorm für den Verein eingesetzt haben, können durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der Vorstandszugehörigkeit automatisch zu Freimitglieder ernannt. Funktionäre können jederzeit durch den Vorstand zu Freimitglieder ernannt werden. Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 4 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand gestützt auf einer schriftlichen Anmeldung. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen ausserdem der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Unter folgenden Umständen kann eine Aufnahme verweigert werden:

- belastende Tatsachen, die gegen eine Aufnahme sprechen
- Mitglieder- /Spielerkontingentierung
- ungenügende Vereinsfinanzen

Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden. Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie sind dem Vorstand schriftlich zu melden.

Artikel 5 Austritt

Austrittserklärungen sind schriftlich bis zum Vereinsjahresende dem Vorstand einzureichen.

Der Austritt ist grundsätzlich auf die nächste ordentliche Generalversammlung möglich. Der Vorstand kann einem früheren Austritt zustimmen.

Austritte und Freigaben, die einen Vereinswechsel bezwecken, richten sich zudem nach den Bestimmungen swiss unihockey.

Artikel 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wenn die Aufnahme in den Verein unter Verschweigen von belastenden Tatsachen erfolgt ist
- wenn es nicht die Interessen des Vereins wahrt
- wenn es nicht die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe befolgt
- wenn es dem Verein oder dem Sport allgemein schadet
- wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.

Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Artikel 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- dem Vorstand und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten
- an den Versammlungen sich über die Verhältnisse innerhalb des Vereins Aufschluss zu verschaffen



Artikel 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und swiss unihockey zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe befolgen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet:

- Aufgeboten der Vereinsorgane Folge zu leisten
- dem Vorstand Adressänderungen mitzuteilen
- den Mitgliederbeitrag zu bezahlen
- den Lizenzbeitrag und Verbandsgebühren zu bezahlen

Artikel 9 Ausrüstungs- und Vereinsmaterial

Mitglieder dürfen keine Ausrüstungsgegenstände und Vereinsmaterialien ohne Bewilligung des Vorstandes an Drittpersonen abgeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit Vereinseigentum sorgfältig und pflichtbewusst umzugehen. Der Vorstand kann bei Verlust und grobfahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung den Verursacher zur Rechenschaft ziehen.

Artikel 10 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Im Verlaufe eines Geschäftsjahres Neueintretende sowie austretende Mitglieder haben den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Tritt ein Mitglied im Verlaufe der zweiten Hälfte eines Geschäftsjahres ein, kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag kürzen. Bei einem Austritt erfolgt keine Rückerstattung des für das laufende Geschäftsjahr geleisteten Mitgliederbeitrages.

Artikel 11 Lizenzbeiträge

Die Lizenzbeiträge und weitere Verbandsgebühren werden durch swiss unihockey festgelegt. Die Lizenzbeiträge und Verbandsgebühren sind nicht Bestandteil der Mitgliederbeiträge und werden zusätzlich belastet.

IV Finanzierung/Haftung

Artikel 12 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Gönner- und Supporterbeiträge
- Subventionen und Zuwendungen
- Spenden

Artikel 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; für Vereinsschulden ist die persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

Artikel 14 Versicherung

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Unfall zu versichern. Der Verein lehnt jede Haftpflichtansprüche der Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit ab.

V Organisation

Artikel 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Revisoren



- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Kommissionen
- die Geschäftsstelle

Artikel 16 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juni und endet am 31. Mai des darauffolgenden Jahres.

a) Die Hauptversammlung

Artikel 17 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beschlussfassung der Jahresbeiträge und des Budgets
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes
- Ernennungen und Ehrungen

Artikel 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Letzteren Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Artikel 19 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht müssen mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht vorliegen.

Artikel 20 Anträge

Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Vereinsadresse eingetroffen sein.

Artikel 21 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

Für die Wahl von Personen in ein Vereinsorgan, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Artikel 22 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen fällt der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.



Artikel 23 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Nicht traktandierbare Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

b) Der Vorstand

Artikel 24 Mitgliederzahl/Amtsduer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Eine sofortige Wiederwahl nach Ablauf der Amtsduer ist zulässig. Stellt sich ein Vorstandsmitglied nicht der Wiederwahl, so hat das entsprechende Vorstandsmitglied dies spätestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Die Geschäftsleitungs- und Vorstandsmitglieder dürfen keinem anderen Unihockeyverein als Vorstandsmitglied angehören.

Der Vorstand konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten, selbst.

Artikel 25 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Als Grundlage dienen die Statuten, das Leitbild und die "Führungsrichtlinie der Flames".

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Der Vorstand ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft und eine Stellenbeschreibung.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung delegieren. Gegenüber der Generalversammlung bleibt aber der Vorstand verantwortlich.

Der Vorstand erlässt für die Geschäftsleitung ein Pflichtenheft und eine Stellenbeschreibung.

Artikel 26 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Artikel 27 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsitzung ordnungsgemäss einberufen wurde. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Vorstandsmitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) Die Geschäftsleitung

Artikel 28 Mitgliederzahl/Amtsduer/Aufgaben

Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung, bestehend aus mindestens drei Mitglieder des Vorstandes. Die Geschäftsleitung wird für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Eine sofortige Wiederwahl nach Ablauf der Amtsduer ist zulässig.

Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.

Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen, die Planung, Organisation und Koordination der Vereinstätigkeit sowie für die Bestellung von Arbeitsgruppen innerhalb des Vereines.

Die Geschäftsleitung kann weitere Aufgaben mit den entsprechenden Kompetenzen, die ihr vom Vorstand übertragen werden, selbständig ausführen.



d) Die Kommissionen

Artikel 29 Zusammensetzung/Aufgaben

Bei Bedarf kann der Vorstand Kommissionen bilden. Jeder Kommission muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören.

Diese Kommissionen haben ihre Aufgaben nach den vom Vorstand erstellten Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen zu erfüllen.

Die Zusammensetzung der Disziplinarkommission ist in der "Führungsrichtlinie der Flames" festgehalten.

e) Die Revisoren

Artikel 30 Mitgliederzahl/Amtsdauer/Aufgaben

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Jahresrechnung ist den Revisoren mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen. Der schriftliche Revisorenbericht muss dem Vorstand 7 Tage vor der Generalversammlung vorgelegt werden. Sie erstatten jährlich an der ordentlichen Generalversammlung Bericht. Die Revisoren haben jederzeit ein Einsichtsrecht in die laufende Buchhaltung.

VI Ergänzende Bestimmungen

Artikel 31 Rekurse

Gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, die das Gesetz oder diese Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Rekurse sind schriftlich, einschliesslich Begründung, innert dreissig Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses dem Präsidenten einzureichen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zukommt.

Der Rekursentscheid der Generalversammlung ist definitiv.

Artikel 32 Statutenänderungen

Statutenänderungen können vom Vorstand oder den Mitgliedern der Generalversammlung vorgeschlagen werden. Für deren Gültigkeit bedarf es an der Generalversammlung einer Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Artikel 33 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Falls die Generalversammlung für die Auflösung nicht eine besondere Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 34 Leitbild

Das Leitbild muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden. Das Leitbild wird laufend den Bedürfnissen angepasst.

Artikel 35 Führungsrichtlinie der Flames

Die "Führungsrichtlinie der Flames" bildet eine ergänzende Weisung zu den Statuten des Vereins. Sie ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

Die "Führungsrichtlinie der Flames":

- bildet die Grundlage für die Führung des Vereins
- enthält Grundsätze über den Geschäftsablauf innerhalb des Vereins
- enthält Reglemente und Weisungen



- enthält Bussenbeträge und Sanktionsmassnahmen

Die "Führungsrichtlinie der Flames" muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden. Die "Führungsrichtlinie der Flames" wird laufend den Bedürfnissen angepasst.

Artikel 36 Erlass von Not-Reglementen

Treffen Bund und Kantone auf Grund einer gesetzlich geregelten Ausnahmesituation Massnahmen und beeinflusst dies die Erfüllung des statuarischen Zwecks der Flames, so kann der Vorstand in sämtlichen Regelungsbereichen Not-Reglemente erlassen. Die Kompetenz dazu kann durch den Vorstand ganz oder teilweise an eine von ihm eingesetzte Kommission bzw. Task Force delegiert werden. Statuten teilweise ausser Kraft setzende oder ergänzende Reglemente sind maximal eine Saison lang gültig und treten danach ausser Kraft, sofern sie nicht von der Generalversammlung genehmigt werden.

Artikel 37 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten und den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Der Verein bearbeitet Personendaten verantwortungsbewusst, in Übereinstimmung mit anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und gemäss der Datenschutzerklärung.

VII Schlussbestimmungen

Artikel 38 Inkrafttreten

Diese überarbeiteten Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 26. Juni 2024 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 14. Juni 2000.

Jona-Uznach Flames

Datum: 26. Juni 2024

Mike Zimmermann
Präsident

Marco Bertini
Vizepräsident